

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lauer & Weiss GmbH

I. Allgemeines

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch die Geschäftsführung. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen, die hierzu von der Geschäftsführung nicht besonders schriftlich bevollmächtigt sind, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung bestätigt werden.

Etwaige getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

II. Preise

(1) Die von uns angegebenen Preise verstehen sich, sofern im Einzelfall nichts anderes angegeben ist, in EURO ab Werk zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr, Nebenabgaben und Verpackung.

(2) Für Waren oder Leistungen, die nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

III. Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungen sind frei unserer Bankverbindung zu leisten. Im Fall von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Unsere Abschlagsrechnungen werden mit Zugang, unsere Schlussrechnung mit Zugang und Abnahme zur Zahlung fällig.

Der Besteller kommt ohne weitere Erklärung 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

Die Geltendmachung weiterer Verzögerungsschäden bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(3) Wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Wir können dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung.

IV. Frist für Lieferungen und Leistungen

(1) Hinsichtlich der Frist für Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unser schriftliches Angebot bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung in der zeitlich letzten Fassung maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, technischer Daten, Berechnungen, Pläne, Modelle, erforderliche Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere die Zahlung unserer Abschlagsrechnungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist für Lieferungen und Leistungen angemessen verlängert.

(2) Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten. Die Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Wir werden den Besteller unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstands informieren und – wenn wir zurücktreten wollen – das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; wir werden dem Besteller im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

(3) Die Leistungsbeschreibung im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung legt die Beschaffenheit und Eigenschaften unserer Leistung oder des Liefergegenstands umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen von uns, von Lieferanten, Herstellern, deren Gehilfen oder Dritten (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen der Leistung.

(4) Die Leistungs- und Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wozu auch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen gehören, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands oder unserer Leistung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände beim Vorlieferanten eingetreten sind. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse werden dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

V. Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand auf unserem Betriebsgelände verladen oder unsere Leistung abgenommen wurde. Im Fall der Leistungserbringung durch Versenden von Daten über Datenleitungen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem wir die Daten ordnungsgemäß über die bestehenden Datenleitungen abgesendet haben.

VI. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

VII. Haftung für Mängel und Haftungsbeschränkungen

(1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers richten sich nach Werkvertragsrecht gemäß §§ 633 ff. BGB. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(2) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Wir sind im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. -herstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung) fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung (Neuleistung) steht in jedem Fall uns zu.

Will der Besteller Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(4) Wir haften in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, deren Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 5, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 5 % des Werts der Lieferung oder der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(6) Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertretungs- oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Werts der Lieferung oder Leistung begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 12 Monate. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen der §§ 438 Absatz 1 Nr. 1, 438 Absatz 1 Nr. 2, 479 Absatz 1 oder 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB. Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.

Die Verjährungsfristen nach Absatz 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Absatzes 1 Satz 1.

Die Verjährungsfristen nach Absatz 1 und 2 gelten mit folgender Maßgabe:

- a. Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Fall des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands oder unserer Leistung übernommen haben.
- b. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche zu dem nicht in den Fällen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

Soweit nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(8) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus gehenden Vereinbarungen getroffen hat.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

(1) Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers, technisch überlassenen Daten des Bestellers, herzustellen und zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware/Leistung hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller wird uns auf ihm bekannte Schutzrechte hinweisen. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrags nicht mehr zumutbar sein, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

(2) Uns überlassene Zeichnungen und Muster, Modelle und technischen Daten senden wir auf Wunsch des Bestellers zurück, soweit diese nicht Gegenstand der vertraglichen Beziehung geworden sind. Ansonsten sind wir berechtigt, überlassene Zeichnungen und Muster, Modelle und technische Daten drei Monate nach Abgabe unseres Angebots zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig zu informieren.

(3) Uns stehen die Urheber- und gegebenenfalls gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns oder von einem Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen, Vorrichtungen, Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen technischen Daten zu.

IX. Annullierungskosten

Kündigt der Besteller den Vertrag nach § 649 BGB oder tritt der Besteller unberechtigt oder mit unserem Einverständnis von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Nettoauftragswerts für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der uns durch die Kündigung bzw. den Rücktritt entstandene Schaden (entstandene Unkosten und entgangener Gewinn) niedriger oder gar kein Schaden entstanden ist.

Wir behalten uns vor, an Stelle der Pauschale den tatsächlichen Vergütungsanspruch nach § 649 BGB zu verlangen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist 70736 Fellbach, wobei Fellbach auch Erfüllungsort für die Zahlung, soweit der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

(2) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens in 70736 Fellbach.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Im Fall von in Fremdsprachen übersetzter Vertragsunterlagen gilt für das Vertragsverhältnis zwischen uns und unseren Vertragspartnern ausschließlich die in deutscher Sprache formulierte Fassung.